



Hafenordnung

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die Hafenordnung gilt für die Hafenanlage "Alte Ache Süd" und die gemeindeeigenen Liegeplätze "Schanz" incl. "Lido-Hafen" in Fußach.
- 1.2. Die Hafenordnung ist für alle Personen, die im Besitze einer Liegeplatzbewilligung in diesen Hafenbereichen sind, sowie für alle Halter und Führer von Wasserfahrzeugen, die diese Hafenanlagen benützen, oder sich im Bereich der Anlagen aufhalten, verbindlich. Sie ist ebenfalls verbindlich für alle Personen, die sich als Angehörige oder Gäste von Liegeplatzinhabern in diesen Hafenanlagen aufhalten.

2. Erteilung der Liegeplatzbewilligung

- 2.1. Liegeplatzbewilligungen werden auf schriftliche Ansuchen von der Gemeinde erteilt. Ein Rechtsanspruch auf eine Liegeplatzbewilligung besteht nicht.
- 2.2. Eine Liegeplatzbewilligung kann nur erhalten, wer den ordentlichen und ständigen Wohnsitz in der Gemeinde Fußach hat und die Voraussetzungen für den Erhalt einer Bootszulassung besitzt. Ausgenommen sind die Liegeplätze der Ferienhausbesitzer und Grundpächter in der Schanz und an der Hafenstraße, sowie der Bewohner der Seestraße (Gemeindegebiet Hard).
- 2.3. Die Liegeplatzbewilligung wird grundsätzlich jener Person erteilt, auf deren Namen das Boot zugelassen ist, sofern die Voraussetzungen nach den, für die Fußbacher Gemeindehäfen geltenden Richtlinien erfüllt sind.
- 2.4. Erfolgt eine Liegeplatzzuweisung an Minderjährige (ab 14 Jahre mit den Voraussetzungen zur Führung eines Bootes) nach den Bestimmungen der Bodenseeschifffahrtsordnung, so ist vom Erziehungsberechtigten eine Garantieleistung der damit verbundenen geschäftsmäßigen Verpflichtungen (z.B. Bezahlung der Liegeplatzgebühren etc.) vorzulegen.

3. Gemeinsame Liegeplätze (Liegeplatzgemeinschaften)

- 3.1. Eine Liegeplatzbewilligung kann für mehrere Personen für einen Liegeplatz erteilt werden. Voraussetzung ist die Bildung einer Liegeplatzgemeinschaft.
- 3.2. Die Erteilung einer Liegeplatzbewilligung für eine Liegeplatzgemeinschaft kann jederzeit erfolgen. Alle genannten einer Liegeplatzgemeinschaft müssen jedoch den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Fußach besitzen. Punkt 2.2 gilt sinngemäß.
Eine Übertragung des Zeichnungsberechtigten ist nicht möglich. Eine Übertragung der Liegeplatzbewilligung nach Rückgabe durch den Inhaber oder Verfall der Bewilligung, an ein oder mehrere Mitglieder der Liegeplatzgemeinschaft ist nicht möglich, außer es besteht auf der Warteliste ein entsprechender Listenplatz für diesen Liegeplatzbewerber, der eine Zuweisung ermöglicht. Mitglieder von Liegeplatzgemeinschaften haben in Bezug auf das Mindestalter die Richtlinien gemäß Pkt. 19.6. zu erfüllen.

- 3.3. Das Ausscheiden einer oder mehrerer Personen aus der Liegeplatzgemeinschaft ist jederzeit möglich. Dies ist der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Im Falle des Ausscheidens einer oder mehrerer der Gemeinschaft angehörenden Personen treten die, in der Gemeinschaft verbliebenen Personen in die Rechte und Pflichten ein.
- 3.4. Die Liegeplatzgemeinschaft hat der Gemeinde gegenüber ein Mitglied zu nennen, das für die Gemeinschaft alle Rechte und Pflichten der Gemeinde gegenüber wahrnimmt.
- 3.5. Sämtliche der Liegeplatzgemeinschaft angehörenden Personen müssen die Voraussetzung hinsichtlich des Wohnsitzes erfüllen (Punkt 2.2.). Mindestens eine der Liegeplatzgemeinschaft angehörenden Person hat auch die Voraussetzung für den Erhalt einer Bootszulassung zu erfüllen.
- 3.6. Erhält eine Person, die einer Liegeplatzgemeinschaft angehört eine eigene Liegeplatzbewilligung, so wird diese aus der Liegeplatzgemeinschaft ausgeschieden. Personen, die eine eigene Liegeplatzbewilligung erhalten bzw. besitzen, können nicht gleichzeitig einer Liegeplatzgemeinschaft angehören.
- 3.7. Personen, die einer Liegeplatzgemeinschaft angehören, können sich um eine eigene Liegeplatzbewilligung bewerben. Für diese Bewerber gilt Punkt 5 der Hafensordnung.
- 3.8. Bei gemeinsamen Antragstellern (Liegeplatzgemeinschaft) erhält jene Person die Liegeplatzbewilligung, die von der Gemeinschaft der Gemeinde gegenüber als verantwortliche Person gemeldet wird, ohne Rücksicht darauf, ob die Bootszulassung auch auf diese Person ausgestellt ist. Voraussetzung ist jedoch, dass der Liegeplatznehmer einen entsprechenden Listenplatz auf der Warteliste für Liegeplätze innehat.

4. Laufzeit der Liegeplatzbewilligung

- 4.1. Eine Liegeplatzbewilligung wird höchstens auf die Dauer von 10 Jahren erteilt.
- 4.2. Die Liegeplatzbewilligung verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Liegeplatzbewilligung erfüllt sind und vom Inhaber der Liegeplatzbewilligung alle für den Hafen geltenden Richtlinien eingehalten wurden und keinerlei Verstöße oder Zuwiderhandlungen vorgekommen sind.
- 4.3. Die Liegeplatzbewilligung wird grundsätzlich auf ganze Kalenderjahre erteilt.

5. Reihenfolge der Erteilung von Liegeplatzbewilligungen

- 5.1. Liegeplatzbewilligungen werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Einganges der Anträge beim Gemeindeamt erteilt.
Voraussetzung für die Berücksichtigung ist, dass der Antragsteller /die Antragstellerin keinen sonstigen Liegeplatz am Bodensee nutzt oder bei Zuteilung eines Hafenplatzes durch die Gemeinde auf den bisherigen Platz verzichtet und den Nachweis über die Rückgabe erbringt.
- 5.2. Ist die Erteilung einer Liegeplatzbewilligung in Ermangelung frei verfügbarer Liegeplätze nicht möglich, wird der Antragsteller in der Reihenfolge des Einganges des Antrages beim Gemeindeamt auf die Warteliste gesetzt.
- 5.3. Wird ein Liegeplatz zur Vergabe frei, so wird dem Erstgereihten auf der Warteliste die Liegeplatzbewilligung mündlich oder schriftlich, mittels eingeschriebenen Briefs angeboten, mit der Auflage, innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Annahme oder Nichtannahme schriftlich zu erklären.
- 5.4. Erklärt der Bewerber, das Liegeplatzangebot vorerst nicht annehmen zu können, an der Aufrechterhaltung der Bewerbung jedoch interessiert zu sein, besteht die einmalige Möglichkeit einer selbst definierten Rückreihung auf der Warteliste. Bei einer zweiten Nichtannahme des

angebotenen Liegeplatzes erfolgt die Streichung von der Warteliste oder auf Wunsch eine Listung auf dem letzten Platz.

6. Benützungsrichtlinien

- 6.1. Der Inhaber einer Liegeplatzbewilligung (Liegeplatzinhaber) hat das Benützungsrecht überwiegend selbst auszuüben, das heißt, dass er das Boot, für das die Liegeplatzbewilligung ausgestellt ist, überwiegend selbst zu benützen hat. Ausnahmen sind Krankheit, vorübergehende Abwesenheit (Beruf, Studium) oder ähnliche Gründe. Die vorübergehende Nichtbenutzung aus diesen Gründen ist dem Gemeindeamt unverzüglich mitzuteilen.
- 6.2. Die Benützung des Bootes kann Angehörigen gestattet werden, Gästen jedoch nur fallweise.
- 6.3. Ein, mit der Liegeplatzbewilligung zugewiesener Liegeplatz ist spätestens in dem, auf die Zuweisung folgenden Jahr zu benützen.
- 6.4. Von der Absicht, den Liegeplatz in dem, unter 6. 3. genannten Zeitraum nicht zu benützen, ist das Gemeindeamt unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 6.5. Besteht die Absicht, während der Laufzeit der Liegeplatzbewilligung den Liegeplatz bzw. das angelegte Boot außer dem unter 6. 3. genannten Zeitraum mindestens ein Jahr lang nicht zu benützen, bedarf dies der Bewilligung der Gemeinde und ist spätestens bis 31. März zu melden. Eine Nichtbenützung ist jedoch nur für zwei aufeinander folgende Jahre mit vorheriger Anmeldung möglich.
- 6.6. Wird ein Liegeplatz, bzw. ein angelegtes Boot, ohne Bewilligung der Gemeinde nicht benützt und treffen die unter 6. 1. genannten Gründe nicht zu, so kann dies den Verlust der Liegeplatzbewilligung zur Folge haben.
- 6.7. Die Gemeinde behält sich vor, für vorübergehend nicht benützte Liegeplätze Liegeplatzbewilligungen mit einer Laufzeit, die höchstens der Dauer der Nichtbenutzung durch den Liegeplatzinhaber entspricht, zu erteilen. Der erzielte Ertrag fällt der Gemeinde zu.
- 6.8. Alle mit der Liegeplatzbewilligung zusammenhängenden Zahlungsverpflichtungen sind auch für die Zeit der vorübergehenden Nichtbenützung der Liegeplätze in vollem Umfang zu erfüllen. Über Antrag des Zahlungspflichtigen kann der Gemeindevorstand über Vorschlag des Uferausschusses in besonderen Härtefällen teilweise Nachsicht gewähren.
- 6.9. Der Tod eines Bewilligungsinhabers zieht kein Vererbungsrecht nach sich. Bei Ehegatten kann jedoch der in bestehender Ehe hinterlassene Ehegatte für den Rest der Laufzeit der Liegeplatzbewilligung in die Rechte und Pflichten eintreten. Wenn der Verstorbene einen Ehegatten nicht hinterlässt, oder dieser auf dieses Recht verzichtet, können die Kinder des verstorbenen Liegeplatzinhabers innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Tode des Bewilligungsinhabers beantragen, in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen einzutreten. Bewerben sich mehrere Kinder um den Eintritt in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen, kann dies nur im Rahmen einer Liegeplatzgemeinschaft im Sinne Punkt 3. geschehen. In diesem Falle hat mindestens eines der Kinder die Voraussetzung für den Erhalt einer Bootszulassung zu erfüllen.
- 6.10. Der unter Punkt 6. 9. genannte Eintritt in die Rechte und Pflichten eines Verstorbenen ist nur möglich, wenn für den hinterlassenen Ehegatten oder für die Kinder die Voraussetzungen für die Erlangung einer Liegeplatzbewilligung nach diesen Richtlinien gegeben sind.

7. Zuweisung der Liegeplätze

- 7.1. Die Bootsliegeplätze werden von der Gemeinde zugewiesen. Der Tausch von Liegeplätzen bedarf der Bewilligung der Gemeinde.
Ein Tausch ist nicht an eine Befristung gebunden und erfolgt endgültig.

- 7.2. Der Liegeplatzinhaber ist grundsätzlich berechtigt, das Boot zu wechseln, wenn es innert der Liegeplatzdimensionen ist. Zwischen den Pfählen bzw. den Booten muss Platz für die Anbringung von Fendern frei bleiben. Gestattet sind Flach- oder Rundfender.
- 7.3. Der Bootswechsel ist unverzüglich der Gemeinde zu melden. Ein Bootswechsel hat auf die Laufzeit der Bewilligung keinen Einfluss.
- 7.4. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, den Liegeplatzinhabern einen anderen Bootsliegeplatz zuzuweisen.

8. Verlust der Liegeplatzbewilligung

- 8.1. Die Liegeplatzbewilligung erlischt:
 - a) durch den Tod des Liegeplatzinhabers,
 - b) durch den Wegfall einer oder mehrerer Voraussetzungen für die Erlangung einer Liegeplatzbewilligung, insbesondere durch die Änderung des Wohnsitzes,
 - c) durch Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Hafenordnung, der Hafengebührenordnung sowie aller sonstigen, für den Hafen geltenden Richtlinien bzw. die Nichtbeachtung derselben, insbesondere auch durch die nicht termingerechte Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen.
- 8.2. Die Aufgabe des Wohnsitzes in Fußach hat den Verlust der Liegeplatzbewilligung zur Folge. Maßgeblich ist das Datum der polizeilichen Abmeldung. Die Liegeplatzbewilligung erlischt sechs Monate nach der polizeilichen Abmeldung bzw. nach der Abmeldung von Amts wegen. Wird jedoch der Wohnsitz in Fußach innerhalb dieser Frist von sechs Monaten, während der die Liegeplatzbewilligung noch Gültigkeit hat, wieder begründet, so tritt keine Unterbrechung in der Gültigkeit und Dauer der Liegeplatzbewilligung ein.
- 8.3. Bei Nichtbenützung des Bootsplatzes während eines Jahres, ohne Aviso an die Gemeinde, wird der Liegeplatz für das kommende Jahr nicht mehr bewilligt und von der Gemeinde an den nächsten Anspruchsberechtigten vergeben.
Verstöße gegen die Bestimmung Pkt. 6.5 bzgl. der Nichtbelegung eines Bootes über zwei Jahre hinaus, haben den Verlust des Liegeplatzes zur Folge.
- 8.4. Die Liegeplatzberechtigung erlischt, wenn der/die LiegeplatzinhaberIn einen weiteren Liegeplatz am Bodensee erhält oder besitzt.

9. Kündigung durch den Liegeplatzbenutzer

- 9.1. Die Kündigung bzw. Rückgabe der Liegeplatzbewilligung steht jedem Bewilligungsinhaber frei. Erfolgt eine Kündigung nach dem 31.12., verlängert sich die Verpflichtung zur Entrichtung der Liegeplatzgebühren um ein weiteres Jahr.

10. Zulassung von Bootsklassen

- 10.1. Zugelassen sind alle Boote, für welche von Dimension und Tiefgang in den Hafenanlagen Fahrmöglichkeit besteht. Die Abmessungen müssen innert den in Punkt 7. 2. angegebenen Voraussetzungen sein.
- 10.2. Alle Boote müssen eine Bootszulassung der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, ausgenommen Boote ohne Zulassungspflicht, besitzen und den Vorschriften der Bodensee-Schifffahrtsordnung über den Bau und die Ausrüstung der Boote entsprechen.

11. Liegeplatzgebühren

- 11.1. Die Liegeplatzgebühren, sowie alle gebührenrechtlichen Vorschriften werden in der Hafengebührenordnung festgelegt.

12. Benützung der Hafenanlage

- 12.1. Die Boote müssen so befestigt werden, dass an anderen Booten kein Schaden entstehen kann und eine Benützung durch Unbefugte nach Möglichkeit verhindert wird.
- 12.2. Jeder Bootsbesitzer haftet für Schäden die innerhalb der Hafenanlage entstehen gemäß den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen.
- 12.3. Im Bereich des Hafens dürfen keine Gegenstände ins Wasser geworfen werden. Jegliche Wasserverschmutzung ist zu unterlassen. Ferner ist alles zu unterlassen, was gegen die Sauberhaltung der Hafenanlage und des Umgebungsbereiches sowie gegen Ruhe und Ordnung verstößt. Ausnahme: vorübergehende Ablagerung von Wildholz. Dieses ist innerhalb von zwei Wochen zu entfernen.
- 12.4. Das Baden und Surfen in der Hafenanlage ist verboten.
- 12.5. Die für eine geordnete Benützung der Boote erforderlichen Pfähle werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Ergänzende Einrichtungen dürfen nur mit Einwilligung der Gemeinde angebracht und verwendet werden. Siehe Pkt. 14.7. Steganlagen
- 12.6. Unbefugt angelegte Boote können auf Kosten und Risiko des Bootsbesitzers entfernt werden.
- 12.7. Plakettenboote können zur Nächtigung anlegen, der Liegeplatz muss jedoch als frei gekennzeichnet werden.

13. Haftung und Schadensversicherung

- 13.1. Den Liegeplatzinhabern wird empfohlen, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

14. Sonstige Richtlinien

- 14.1. Die Liegeplatzbewilligung ist nicht übertragbar. Durch den Erwerb eines Bootes von einer Person, die im Besitze einer Liegeplatzbewilligung für ein Boot im Bootshafen der Gemeinde Fußach ist, kann kein Anrecht auf eine Liegeplatzbewilligung abgeleitet werden. Im Falle eines beabsichtigten Bootsbesitzwechsels hat der Liegeplatzinhaber das veräußerte Boot innerhalb eines Monats aus dem Bootshafen zu entfernen. Es ist nicht gestattet, das veräußerte Boot dem neuen Besitzer zur Benutzung im Hafen zu überlassen. Hinsichtlich der Entrichtung der Liegeplatzgebühr gelten die Vorschriften des Punktes 9. 1.
- 14.2. Dem Liegeplatzinhaber ist es nicht gestattet, Boote anderen Personen gegen Entgelt zur Benützung zu überlassen.
- 14.3. Eine Liegeplatzbewilligung für die gewerbliche Nutzung von Booten wird nicht erteilt.
- 14.4. In einer Familie mit gemeinsamer Haushaltsführung kann grundsätzlich nur eine Person eine Liegeplatzbewilligung erhalten.
- 14.5. Das Anlegen von Booten in der Fahrrinne ist nicht gestattet. - Ausgenommen hiervon sind Boote des Aufsichtsdienstes, z. B. das Boot der Zollwache u. a.

- 14.6. Die von der BH Bregenz erteilte Zulassungsbewilligung ist dem Gemeindeamt innert 2 Wochen vorzuweisen
- 14.7. Steganlagen sind grundsätzlich nur im Einvernehmen mit benachbarten Liegeplatzbenützern gestattet, außer die Gesamtbreite des Steges mit Boot liegt innerhalb der zugewiesenen Liegeplatzbreite. Es bedarf neben der Zustimmung der Gemeinde auch einer Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz bei der BH Bregenz.

15. Wartung und Instandhaltung

- 15.1. Die Wartung der Hafenanlage und die Erfüllung verschiedener mit der Verwaltung, und Aufsicht zusammenhängender Aufgaben obliegt der Gemeinde. Den Weisungen der Gemeindebediensteten, bzw. evtl. Hilfsorganen, ist Folge zu leisten.

16. Erhaltungspflicht

- 16.1. Die Gemeinde verpflichtet sich, die Hafenanlage einschließlich Fahrrinne in einem Zustand zu erhalten, der bei Normalwasserstand eine, für die im Bootshafen zugelassenen Bootsklassen gute Benützung zulässt. Sie übernimmt jedoch keine Garantie dafür, dass die Fahrrinne besonders für Boote mit größerem Tiefgang uneingeschränkt benützt werden kann.
- 16.2. Falls im Winter Arbeiten im Hafen durchgeführt werden, kann die Gemeinde verlangen, dass die Boote innert einer Frist von 14 Tagen aus dem Hafen entfernt werden.
- 16.3. Die Gemeinde behält sich vor, Investitions- oder Sanierungskosten für die Hafenanlagen ganz oder teilweise auf die Liegeplatzinhaber zu verumlagen. Bei Verlust oder Kündigung besteht kein Ersatzanspruch für derartige Kostenbeiträge.

17. Trockenliegeplätze

- 17.1. Trockenliegeplätze im Hafengelände und auf den angrenzenden, vorgelagerten Hafengrundflächen sind für Boote verboten.
- 17.2. Für Winterlager ist das vorgelagerte Hafengelände, sowie das Gelände des öffentlichen Wassergutes nicht in Verwendung zu nehmen. Zuwiderhandelnde müssen für die entstehenden Abtransport- und Lagerkosten aufkommen.

18. Parkplatz

- 18.1. Die Parkplätze im Hafengelände sind mit Tafeln beschildert, die Benützung derselben ist den Liegeplatzbesitzern vorbehalten. Ausgestellte Parkgenehmigungen sind sichtbar im Fahrzeug zu hinterlegen. Unbefugte Benützer der Parkflächen bzw. nicht kenntlich gemachte Fahrzeuge werden zur Anzeige gebracht.

19. Zuständigkeit, Organisation, Verwaltung

- 19.1. Die Bootshafen "Alte Ache Süd", "Schanz" und "Lidohafen" liegen in der Zuständigkeit der Gemeinde Fußach.
- 19.2. Die Durchführung der, von der Gemeindevertretung beschlossenen Richtlinien und Vorschriften obliegt dem Umweltausschuss und dem Gemeindevorstand. Der Gemeindevorstand ist ermächtigt, Aufgaben dem Bürgermeister zu übertragen.
- 19.3. Die Verwaltung (Geschäftsführung) wird vom Gemeindeamt besorgt.

- 19.4. In Streitigkeiten, die sich in allen Angelegenheiten der Durchführung dieser Vorschriften und Richtlinien ergeben, sowie in Streitigkeiten unter oder mit Inhabern von Liegeplatzbewilligungen entscheidet der Gemeindevorstand endgültig.
- 19.5. Der Umweltausschuss ist bevollmächtigt, Ausnahmewilligungen zu dieser Hafenumordnung vorzuschlagen. Diese bedürfen der Zustimmung des Gemeindevorstands.
- 19.6. Warteliste für einen Liegeplatz:
Die Aufnahme in die von der Gemeinde Fußach geführte Warteliste für einen Liegeplatz kann frühestens persönlich beantragt werden, wenn entsprechend dem Alter eine Berechtigung zum Führen eines Bootes gemäß den Bestimmungen der Bodenseeschifffahrtsordnung BSO (dzt. 14 Jahre) gegeben ist.

20. Inkrafttreten

- 20.1. Diese Hafenumordnung wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung vom 04.11.2014 beschlossen und tritt am 05.11.2014 in Kraft.
- 20.2. Die seit 06.10.1993 bestehende Hafenumordnung verliert somit zum Inkrafttretungstermin 05.11.2014 ihre Gültigkeit.